

# **BVGer C-4014/2015 vom 17. Mai 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-05-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-4014\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4014_2015)

FR: TAF C-4014/2015 du 17 mai 2016

IT: TAF C-4014/2015 del 17 maggio 2016

## **Regeste**

nach Auflösung der Familiengemeinschaft

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Verfügungen des SEM, mit denen die Zustimmung zur Erteilung einer kantonalen Aufenthaltsbewilligung verweigert wird, unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 31 VGG und Art. 5 VwVG). Dessen Urteil ist endgültig, soweit nicht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen steht (Art. 82, 83 und 90 BGG).

### **E. 1.2**

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert. Auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

## **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seiner Entscheidung (BVGE 2014/1 E. 2).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 40 AuG sind die Kantone zuständig für die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen. Vorbehalten ist u.a. die Zuständigkeit des Bundes im Zustimmungsverfahren, zu dessen Ausgestaltung Art. 99 AuG den Bundesrat ermächtigt.

### **E. 3.2**

Aus dieser Ermächtigung resultiert Art. 85 VZAE, der die Zuständigkeit für zustimmungspflichtige Bewilligungen und Vorbescheide dem SEM überträgt. Dessen Zuständigkeit ergibt sich sowohl aus dem ursprünglichen Wortlaut von Art. 85 VZAE (AS 2007 5497, 5526) als auch aus der am 1. September 2015 in Kraft getretenen abgeänderten

Fassung. Die neue Fassung von Art. 85 Abs. 2 VZAE - Folge der bis dahin teilweise nicht eingehaltenen Delegationsgrundsätze (vgl. im Einzelnen BGE 141 II 169 E. 4.3 und E. 4.4) - verweist auf die ebenfalls am 1. September 2015 in Kraft getretene Verordnung des EJPD vom 13. August 2015 über die dem Zustimmungsverfahren unterliegenden ausländerrechtlichen Bewilligungen und Vorentscheide (SR 142.201.1). Gemäss Art. 86 Abs. 1 VZAE kann das SEM die Zustimmung ohne Bindung an die Beurteilung durch den Kanton verweigern oder mit Bedingungen verbinden.

### **E. 3.3**

Art. 4 der soeben zitierten Verordnung des EJPD vom 13. August 2015 bezieht sich auf die Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen in speziellen Fällen, zu denen gemäss Bst. d auch die Konstellation gehört, dass eine ursprünglich nach Art. 44 AuG erteilte Aufenthaltsbewilligung mit der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft ihre Grundlage verliert, aber gemäss Art. 77 Abs. 1 VZAE verlängert werden kann. Um eine derartige Konstellation geht es auch im vorliegenden Fall.

### **E. 4**

Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer und seine Ehefrau mehr als drei Jahre zusammenlebten. Demnach fällt die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung nur unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Integration in Betracht, oder dann, wenn wichtige persönliche Gründe seinen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderliche machen (vgl. Art. 77 Abs. 1 Bst. a und b VZAE).

### **E. 5**

Von einer erfolgreichen Integration ist dann auszugehen, wenn die ausländische Person die rechtsstaatliche Ordnung und die Werte der Bundesverfassung respektiert sowie den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb der am Wohnort gesprochenen Sprache bekundet (Art. 77 Abs. 4 VZAE). Wirtschaftliche Unabhängigkeit bzw. die Möglichkeit, für den eigenen Lebensunterhalt aufzukommen, gehören ebenfalls dazu. Der Beschwerdeführer macht in seiner Rechtsmitteleingabe vom 26. Juni 2015 geltend, er habe sich während seines Aufenthalts in der Schweiz stets bemüht, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und sei "mit einigen wenigen Unterbrüchen [...] stets arbeitstätig" gewesen. Seinem Vorbringen ist entgegenzuhalten, dass er in jenem Zeitpunkt bereits seit 5 Jahren und 4 Monaten in der Schweiz lebte, innerhalb dieses zeitlichen Rahmens aber nur während insgesamt 26 Monaten vor allem kurzfristigen Beschäftigungen nachging. Auf diese, seiner Behauptung widersprechende Tatsache hat das Bundesverwaltungsgericht bereits mit Zwischenverfügung vom 8. Juli 2015 hingewiesen und angesichts der bestehenden hohen Verschuldung die berufliche und soziale Integration des Beschwerdeführers bezweifelt. Sein kurz zuvor, am 1. Juni 2015 erfolgter Antritt einer neuen Arbeitsstelle wurde aufgrund der in der Zwischenverfügung nur summarisch vorgenommenen Prüfung als gegenwärtiges - für die insbesondere rückblickend zu beurteilende Eingliederung aber nicht ausreichendes - Bemühen um Teilnahme am Erwerbsleben betrachtet.

### **E. 5.1**

Arbeitslosigkeit, Schulden und Sozialhilfebezug sind zwar Indizien für eine fehlende Integration, dürfen aber nicht ins Gewicht fallen, wenn sie auf eine Situation zurückzuführen sind, die der betroffenen Person nicht vorgeworfen werden kann (Urteil des BVGer C-5623/2014 vom 5. Dezember 2014 E. 4.2.3 m.H.). Von daher stellt sich die Frage nach der Würdigung der vom Beschwerdeführer genannten Gründe, welche ihn aus seiner

Sicht an umfassenderer Erwerbstätigkeit hinderten und ihn dadurch zur Inanspruchnahme von Sozialhilfe zwangen.

#### **E. 5.1.1**

Der Beschwerdeführer beruft sich, zum einen, auf die gesundheitliche Situation seiner Ehefrau und macht geltend, er sei dadurch zeitweise "rund um die Uhr mit der Führung des gemeinsamen Haushalts und der Kinderbetreuung betraut" gewesen; insbesondere während ihrer Klinik-aufenthalte habe er keiner geregelten Erwerbstätigkeit nachgehen und auch keine ihm entsprechende Arbeitsstelle suchen können. Die behaupteten Klinikaufenthalte hat der Beschwerdeführer allerdings zeitlich und örtlich weder konkretisiert noch belegt. Die vorinstanzlichen Akten enthalten zwar Anhaltspunkte dafür, dass die Situation der Ehegatten untereinander schwierig war und dass das Familienleben insbesondere für die Ehefrau stark belastend war (vgl. Polizeirapport vom 7. Februar 2011 [S. 69 ff.] sowie Angaben der Ehefrau vom 8. Mai 2014 und 3. Dezember 2014 [S. 146 und 195]); wann und wo Spitalaufenthalte stattfanden, geht aus diesen und den beigezogenen kantonalen Akten nicht hervor. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten gemäss Art. 13 VwVG sowie Art. 90 AuG wäre es dem Beschwerdeführer zuzumuten gewesen, entsprechende Belege, beispielsweise solche der Krankenversicherung seiner Ehefrau, beizubringen. Seine wenigen, nicht weiter substantiierten Angaben stehen der Abnahme von Beweisen von Amtes wegen entgegen.

#### **E. 5.1.2**

In seiner letzten Eingabe vom 10. Februar 2016 macht der Beschwerdeführer, zum anderen, geltend, er habe eine frühere Arbeitsstelle bei [...] verloren, weil das kantonale Migrationsamt von ihm den Besuch eines in seine Arbeitszeit fallenden dreimonatigen Sprachkurses verlangt habe. Mit dieser Behauptung hat sich bereits die Vorinstanz auseinandergesetzt und in ihrer Verfügung auf eine diesbezüglich von allen Beteiligten gefundene einvernehmliche Lösung hingewiesen. Welche der beiden Varianten zutrifft, kann angesichts der Art des Arbeitsverhältnisses jedoch dahingestellt bleiben. Aus der Zeitangabe der Vorinstanz - 2011 - und dem der Rechtsmitteleingabe beigelegten Lebenslauf geht hervor, dass die fragliche Stelle durch eine Zeitarbeitsfirma - der [...] - vermittelt wurde und dass der Beschwerdeführer schon von daher nur auf einen temporären Arbeitseinsatz vorbereitet war. Dass sich eine etwas spätere Auflösung des Arbeitsverhältnisses zugunsten seiner beruflichen Integration ausgewirkt hätte, ist von daher nicht anzunehmen.

#### **E. 5.2**

Die soeben geschilderten Einwände des Beschwerdeführers sind von daher unbegründet. Fest steht, dass er bis zum Abschluss des vor-instanzlichen Verfahrens nur in geringem zeitlichen Ausmass erwerbstätig war und nicht zureichend belegt bzw. glaubhaft gemacht hat, dass jene Arbeitssituation - einhergehend mit Sozialhilfebezug und Verschuldung - auf ihm nicht vorwerfbare Umstände zurückzuführen war. In ihrer Vernehmlassung hat die Vorinstanz erklärt, dass eine erfolgreiche Integration nicht prospektiv, sondern nur retrospektiv zu prüfen sei. Dem ist zuzustimmen. Der Beschwerdeführer hat, soweit erkennbar, erst im Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens Bemühungen unternommen, um eine neue Arbeitsstelle zu finden und dadurch seine finanziellen Probleme in den Griff zu bekommen. Die daraufhin am 1. Juni 2015 erfolgte Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit lässt noch keine Beurteilung zu, ob diese Situation Bestand haben wird. Schliesslich hat der

Beschwerdeführer selbst eingeräumt, dass dank dem neuen Anstellungsverhältnis "die weiteren Schritte in Richtung vollständig gelungene Integration, insbesondere auch in wirtschaftlicher Hinsicht, in Bälde folgen" würden. Angesichts der zu verneinenden Integration des Beschwerdeführers kommt es nicht mehr darauf an, wie gut dieser mittlerweile die deutsche Sprache beherrscht.

## **E. 6**

Damit stellt sich die Frage, ob persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz erforderlich machen.

### **E. 6.1**

Solche Gründe können namentlich - so explizit Art. 77 Abs. 2 VZAE - vorliegen, wenn der betreffende Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde oder die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen wurde oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint. Die beiden erstgenannten Gründe liegen beim Beschwerdeführer ganz offensichtlich nicht vor, so dass sich im Hinblick auf Art. 77 Abs. 2 VZAE nur die Frage stellt, inwieweit dem Beschwerdeführer nach der Rückkehr in die Türkei die dortige Reintegration möglich wäre. Festzustellen ist, dass der im Oktober 1977 geborene Beschwerdeführer im Februar 2010, d.h. erst im Alter von 32 Jahren, in die Schweiz einreiste. Die prägende Jugendzeit, aber auch die beruflich entscheidenden jungen Erwachsenenjahre hat er somit in der Türkei verbracht; von seiner engen Verbundenheit mit dem Heimatland und einem dort immer noch bestehenden familiären Netz ist daher auszugehen. Angesichts dessen darf auch angenommen werden, dass ihm die Wiedereingliederung in der Türkei sowohl in sozialer als auch in beruflicher Hinsicht gelingen wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich ein Leben in der Schweiz einfacher gestalten würde (vgl. Urteil des BGer 2C\_308/2014 vom 26. Mai 2014 E. 2.4).

### **E. 6.2**

Aufgrund der offenen Formulierung von Art. 77 Abs. 1 Bst. b VZAE kann aber auch aus anderen Gründen auf einen Härtefall geschlossen werden, zumal sich im Ausländerrecht ein einheitlicher Härtefallbegriff auf der Grundlage der umfangreichen Rechtsprechung zu Art. 13 Bst. f der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (Begrenzungsverordnung, BVO, AS 1986 1791) entwickelt hat (vgl. dazu eingehend (BVGE 2009/40 E. 5)). Somit stellt sich angesichts der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Beziehung zu seinem jetzt fünfjährigen Sohn die Frage, inwieweit dieser Aspekt für die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung zu berücksichtigen ist. Die Notwendigkeit einer solchen Prüfung ergibt sich auch aufgrund des von Art. 8 Abs. 1 EMRK garantierten Rechts auf Achtung des Familienlebens.

## **E. 7**

Zur Frage, wie sich die Beziehung eines in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Kindes zum nicht sorgeberechtigten ausländischen Elternteil auf dessen Aufenthaltsrecht auswirkt, besteht mittlerweile eine gefestigte Rechtsprechung. Diesbezüglich hat der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe auf die vom Bundesgericht mit BGE 139 I 315 eingeleitete Praxisänderung hingewiesen, der zufolge die u.a. geforderte besondere Intensität der affektiven Beziehung bereits dann als erfüllt gilt, wenn der persönliche Kontakt im Rahmen eines üblichen - und nicht mehr, wie früher verlangt, darüberhinausgehenden - Besuchsrechts ausgeübt wird. Auf eine in diesem Sinne intensive affektive Beziehung zu seinem Sohn beruft sich - unter Vorlage von Fotos - auch der

Beschwerdeführer, vernachlässigt jedoch die Bedeutung der übrigen Voraussetzungen, die im Hinblick auf den angerufenen Schutz von Art. 8 Abs. 1 EMRK gegeben sein müssen.

#### **E. 7.1**

Der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zufolge wird das von Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützte Recht auf Privat- und Familienleben berührt, wenn der Verlust des Aufenthaltsrechts die familiäre Beziehung zu einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt und das gemeinsame Familienleben zumutbarerweise nicht andersorts gepflegt werden kann. Geht es dabei um die Beziehung zwischen einem nicht sorgeberechtigten ausländischen Elternteil und einem hier aufenthaltsberechtigten Kind, so besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn der Kontakt im oben beschriebenen Sinne gepflegt wird, wenn eine enge Beziehung auch in wirtschaftlicher Hinsicht besteht und die um Aufenthalt ersuchende Person zu keinerlei Klagen Anlass gegeben hat (BGE 141 II 169 E. 5.2.1 m.H.). Diese Rechtsprechung hat sich insbesondere im Zusammenhang mit der Härtefallregelung von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG entwickelt (vgl. Marc Spescha, in: Spescha et al. (Hrsg.), Kommentar Migrationsrecht, 4. Aufl. 2015, Art. 50 N 8). Bei dieser Konstellation besitzt das besuchsberechtigte Kind, anders als im Fall von Art. 77 Abs. 1 VZAE, in der Regel den Aufenthaltsstatus des sorgeberechtigten Elternteils und verfügt damit ebenfalls über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht bzw. das Schweizer Bürgerrecht.

#### **E. 7.2**

Die von der Rechtsprechung im Hinblick auf Art. 8 EMRK geforderte Voraussetzung des gefestigten Aufenthaltsrechts des Kindes ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Da die seit Ende 2000/Anfang 2001 in der Schweiz lebende Kindesmutter und Ehefrau des Beschwerdeführers (Sozialhilfe bezieht (vgl. Vorakten S. 54 und S. 139), steht nicht zu erwarten, dass sie in der nächsten Zeit eine Niederlassungsbewilligung erhalten wird. Auch für den gemeinsamen fünfjährigen Sohn zeichnet sich demzufolge kein künftiges gefestigtes Aufenthaltsrecht ab. Von daher ist festzustellen, dass die hier zu beurteilende Vater-Sohn-Beziehung nicht in den Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK fällt und demzufolge auch keine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers erfordert.

#### **E. 7.3**

In ihrer Verfügung hat die Vorinstanz lediglich insoweit Bezug auf Art. 8 EMRK genommen, als sie auf die definitive Auflösung der Familiengemeinschaft hingewiesen und diese Bestimmung für nicht anwendbar erklärt hat. Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers hat sie mit dem Verzicht auf weitere Erläuterungen ihre Begründungspflicht nicht verletzt. Die Beziehung des Beschwerdeführers zu seinem Sohn wurde in der Verfügung (Ziff. 18) zureichend thematisiert.

#### **E. 7.4**

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass ein sich aus Art. 8 Abs. 1 EMRK ergebender Anspruch der Beschwerdeführers nicht nur am fehlenden gefestigten Aufenthaltsrecht des Sohnes scheitert, sondern auch mangels wirtschaftlich enger Beziehung nicht gegeben wäre. So hat der Beschwerdeführer lediglich behauptet, aber nicht nachgewiesen, dass er für seinen Sohn Unterzahlungen leistet. Der Umstand, dass er 6. März 2015 mit dem Sozialdienst Aarburg eine Zahlungsvereinbarung über den laufenden Unterhalt und die Unterhaltsrückstände traf (Vorakten S. 205), hat insofern kein

entscheidendes Gewicht, als er dem SEM noch mit Schreiben vom 5. März 2015 mitteilte, seinem Kind momentan finanziell nicht beistehen zu können (Vorakten S. 207). Im Übrigen ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer keine Probleme bereiten dürfte, den familiären Kontakt von der Türkei aus weiterzupflegen.

#### **E. 8**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich für den Beschwerdeführer aus Art. 8 Abs. 1 EMRK kein Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung ergibt, dass aber ansonsten auch aus Art. 77 Abs. 1 VZAE kein Grund für einen weiteren Verbleib abzuleiten ist. Dafür, dass die Vorinstanz im letzteren Fall einen rechtsfehlerhaften Ermessensentscheid getroffen haben könnte, gibt es keine Anhaltspunkte. Die von ihr verweigerte Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ist von daher nicht zu beanstanden.

#### **E. 9**

Als gesetzliche Folge der nicht mehr verlängerten Aufenthaltsbewilligung hat der Beschwerdeführer die Schweiz zu verlassen (Art. 64 Abs. 1 Bst. c AuG). Dass dem Vollzug der Wegweisung Hinderungsgründe im Sinne von Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG entgegenstehen, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

#### **E. 10**

Aus diesen Darlegungen folgt, dass die angefochtene Verfügung im Ergebnis als rechtmässig zu bestätigen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

#### **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). Eine Parteientschädigung steht ihm aufgrund seines Unterliegens nicht zu. Dispositiv nächste Seite

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.